Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8851 — BASF/Bayer Divestment Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 96/10)

1. Am 7. März 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BASF SE („BASF“, Deutschland),

— Bayer Aktiengesellschaft („Bayer“ Deutschland).

BASF übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Teile von Bayer und Monsanto („zu veräußerndes Geschäft“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BASF: Anbieter von Lösungen für die Landwirtschaft, der in erster Linie im Pflanzenschutz (Fungizide, Insektizide und Herbizide, die bei vielen Feldkulturen — z. B. Getreide, Mais, Raps, Reis — eingesetzt werden können) und als Anbieter von (hauptsächlich auf Fungiziden basierenden) Saatgutbehandlungsmitteln sowie in der weltweiten Traitforschung und Lizenzvergabe tätig ist. Die anderen Portfolios von BASF, die von diesem Rechtsgeschäft nicht betroffen sind, sind Chemicals (Chemikalien wie petrochemische Erzeugnisse und Zwischenprodukte), Performance Products (Veredelungsprodukte wie Pigmente und Lösungen), Functional Materials & Solutions (branchen- und kundenspezifische Materialien und Lösungen wie Bauchemikalien und Anstriche) und Öl & Gas.

— Zu veräußerndes Geschäft: Teil des Bayer-Crop-Science-Geschäfts, zu dem u. a. das Pflanzenschutzmittelportfolio von Bayer (Insektizide, Fungizide und Herbizide), die Bereiche Saatgut und Traits (Merkmale), die Umweltschutzprodukte und -dienstleistungen, das weltweite Gemüsesaatgutgeschäft von Bayer und das weltweite NemaStrike-Nematizid-Geschäft von Monsanto zählen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8851 — BASF/Bayer Divestment Business

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).